

Amt der Landesregierung

Eignungsprüfungskommission gemäß § 80 Abs. 1 Z 3
des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989 idgF

Zahl:

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr
(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am in

hat auf Grund des erbrachten Nachweises einer mindestens dreijährigen, nicht untergeordneten Tätigkeit in einem Schiffahrtsunternehmen die

fachliche Eignung

**für die Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die
Beförderung von mehr als/bis zu*) 12 Personen zugelassen sind/
Güterbeförderung*) im
innerstaatlichen/grenzüberschreitenden*) Binnenschiffsverkehr**

gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 des Schiffahrtsgesetzes 1990 in Verbindung mit § 9 EPVO-BSG, BGBl. Nr. 481/1995, nachgewiesen.

Weiters wird hiermit die fachliche Eignung für den Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen/grenzüberschreitenden*) Binnenschiffsgüterverkehr gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 87/540/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf bescheinigt.*)

..... ,

Ausstellungsort

Datum

Die Prüfungskommission -

Prüfungskommissäre:

L.S.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen